

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(37. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2021)
Punkt 1 der vorläufigen Tagesordnung
Annahme der Tagesordnung

REVIDIERTE VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG DER SIEBENUNDREIßIGSTEN SITZUNG¹

die von Montag, 25. Januar 2021, 10.00 Uhr, bis Freitag, 29. Januar 2021, 12.00 Uhr,
in Genf, Palais des Nations, stattfindet

Addendum

Anmerkung des Sekretariats: Infolge der Coronavirus-Pandemie und der von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und den ADN-Vertragsparteien ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, wie z. B. Reisebeschränkungen, wurde beschlossen, die siebenunddreißigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses zu verschieben. Die ursprünglich für den 24. bis 28. August 2020 geplante Sitzung wird vom 25. bis 29. Januar 2021 anstelle der achtunddreißigsten Sitzung stattfinden. Offizielle Dokumente, die für die Sitzung im August 2020 eingereicht wurden, bleiben auf der Tagesordnung.

Liste der Unterlagen gemäß Tagesordnungspunkten und Anmerkungen

1. Genehmigung der Tagesordnung

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/75/Rev.1 (Sekretariat)	Revidierte Tagesordnung	vorläufige
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/75/Add.1/Rev.1 (Sekretariat)	Revidierte Liste der Unterlagen gemäß Tagesordnungspunkten und Anmerkungen	

Hintergrunddokumente

ECE/TRANS/301, Teil. I und II und Corr. 1	ADN 2021 (konsolidierter Text)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74 und Add. 1	Protokoll über die sechsunddreißigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses

¹ Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/75/Rev.1 und 75/Add.1/Rev.1 verteilt.

2. Wahl des Büros

Der Sicherheitsausschuss ist aufgefordert, für seine Sitzungen im Jahr 2021 einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

3. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen

Der Sicherheitsausschuss könnte sich über die Tätigkeiten anderer Organe und Organisationen informieren, die seine Arbeit betreffen.

4. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

a) Status des ADN

Die in Dokument ECE/ADN/54 enthaltenen Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Juli 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.273.2020.TREATIES-XI-D-6) und am 1. Oktober 2020 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 (C.N.461.2020.TREATIES-XI-D-6) für angenommen erklärt.

Die in Dokument ECE/ADN/54/Add.1 enthaltenen Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. September 2020 zur Annahme mit Verwahrer-Notifizierung C.N.367.2020.TREATIES-XI-D-6 übermittelt. Sofern bis zum 1. Dezember 2020 keine ausreichende Anzahl von Widersprüchen eingeht, gelten sie als angenommen und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25 enthaltene Korrekturvorschlag wurde den Vertragsparteien am 16. Juli 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.309.2020.TREATIES-XI-D-6). Die Korrektur gilt seit dem 14. Oktober 2020 als angenommen (C.N.504.2020.VERTRÄGE-XI-D-6).

Die in ECE/ADN/54/Corr.1 enthaltenen Korrekturvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Oktober 2020 zur Annahme übermittelt (C.N.420.2020.TREATIES-XI-D-6). Sofern bis zum 30. Dezember 2020 keine ausreichende Anzahl von Widersprüchen eingeht, gelten sie als angenommen und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

b) Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

Etwaige weitere nach der Verteilung der vorläufigen Tagesordnung im Sekretariat eingegangene Vorschläge für Sondergenehmigungen oder Abweichungen werden als informelle Dokumente verteilt werden.

c) Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Der Sicherheitsausschuss ist aufgefordert, über die Auslegung etwaiger mehrdeutig oder unklar empfundener Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung zu beraten.

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/9 (Deutschland)	Absatz 1.6.7.2.2.1 im Vergleich mit 1.6.7.2.2.2 und Absatz 9.3.3.8.1 ADN – Laufende Klasse
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/15 (Deutschland)	Absatz 9.3.x.13.3 ADN – Stabilitätshandbuch
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/26 (Deutschland)	Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN Tabelle C, UN 1999
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/29 (Deutschland)	Abschnitt 1.2.1 ADN Zoneneinteilung

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/31 (EBU und ESO)	Nicht messbare Stoffe, für die ein Toximeter gefordert wird
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/32 (Frankreich)	Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften – Auslegung des Abschnitts 1.15.1 und des Unterabschnitts 1.15.3.8
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/33 (Frankreich)	Sachkundigenbescheinigungen für Aufbaukurse – Auslegung des Kapitels 8.2
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/34 (Frankreich)	Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN – Abschnitt 8.6.2
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/35 (Frankreich)	Erneuerung des Zulassungszeugnisses – Abschnitt 1.16.10 der dem ADN beigefügten Verordnung
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/10 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Auslegung von 9.3.3.12.2
Informelles Dokument INF.3 (Deutschland)	Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN – Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffe mitzuführen sind - Explosionsschutz
Informelles Dokument INF.5 (Deutschland)	Unterabschnitt 9.3.x.0 ADN – Bauwerkstoffe für Beiboote

d) Sachkundigenausbildung

Der Sicherheitsausschuss könnte alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Sachkundigenausbildung erörtern.

e) Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften

Der Sicherheitsausschuss könnte alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften erörtern.

5. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung

a) Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Die zusätzliche Liste mit Änderungsvorschlägen und Korrekturen zum ADR mit Relevanz für das ADN, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen und in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/249/Corr.1 und ECE/TRANS/WP.15/249/Add.1 wiedergegeben sind, wurden im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/38 konsolidiert.

Der Sicherheitsausschuss könnte auf die konsolidierte Liste der ADN-Änderungen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen (ECE/ADN/54), verweisen, die den ADN-Vertragsparteien am 1. Juli 2020 mitgeteilt wurde und am 1. Oktober 2020 für das Inkrafttreten am 1. Januar 2021 angenommen wurde.

Vorschläge für weitere Änderungen, die auf eine Anpassung des ADN an andere internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter abzielen, sowie Korrekturen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen, wurden mit den Dokumenten ECE/ADN/54/Add.1 und ECE/ADN/54/Corr.1 vorgelegt, die im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung angenommen wurden. Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a des ADN am 1. September 2020 mitgeteilt, um sicherzustellen, dass sie am 1. Januar 2021, d. h. einen Monat nach der Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft treten können.

Korrekturvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Oktober 2020 (dem Tag der Annahme der Änderungen in Dokument ECE/ADN/54) zur Annahme gemäß der üblichen Vorgehensweise übermittelt, damit sie am 1. Januar 2021 wirksam werden können.

b) Weitere Vorschläge

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/24 (Österreich)	Feuerlöscheinrichtung an Bord eines einzelnen (nicht motorisierten) Schubleichters
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/25 (Deutschland)	Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 386 – Berichtigung
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/27 (Deutschland)	Verzeichnis der Sachkundebescheinigungen, Verzeichnis der Zulassungszeugnisse, Unterabschnitte 1.10.1.6 und 1.16.15.1 ADN
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/28 (Deutschland)	Absatz 9.3.3.12.8 ADN
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/30 (Donaukommission)	Änderungsvorschläge
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/36 (Niederlande)	Federbelastetes Niederdruckventil
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/37 (Niederlande)	Instruktion für die Lade- und Löschraten
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/39 (Frankreich)	Vorschlag zur Berichtigung der Begriffsbestimmung für „Membrantank“
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/1 (Österreich)	Ergänzung von 1.16.1.4.2, Datum für die Anwendung der Übergangsbestimmungen, und Folgeänderungen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/2 (Österreich)	Ergänzung der Begriffsbestimmungen in 1.2.1
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/3 (Deutschland)	Entgasen von Binnentankschiffen an Annahmestellen – Federbelastetes Niederdruckventil CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/36 - (Niederlande)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/4 (Deutschland)	3.2.1 ADN – Tabelle A
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/5 (Deutschland)	7.1.4.4.4 ADN – Zusammenladeverbote, Beispiele für Stauung und Trennung der Container
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/6 (ZKR)	Elektrische Antriebsanlagen und Energie- speicherung: Vorschlag zur Bewertung des Bedarfs an zusätzlichen ADN-Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter mit Schiffen, die elektrische Antriebsanlagen verwenden

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/7 (ZKR)	Harmonisierung der in 8.1.2.2.2 f) und 8.1.2.3 s) des ADN 2019 verwendeten Terminologie - Zusätzliche Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffen und Tankschiffen mitzuführen sind
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/8 (Deutschland)	Tabellen A und C des ADN – Einträge für UN 1010 BUTADIEN
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/9 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Korrektur zu 8.1.2.9

6. Berichte informeller Arbeitsgruppen

Informelles Dokument INF.4 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)	Protokoll der 19. Sitzung der Arbeitsgruppe „Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“ am 13. August 2020
---	---

Berichte informeller Arbeitsgruppen, die nach der Verteilung dieser erläuterten Tagesordnung eingehen, werden als informelle Dokumente vorgelegt.

7. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan

Die fünfundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses findet am 29. Januar 2021 ab 12.00 Uhr statt.

Die achtunddreißigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses findet voraussichtlich vom 23. bis 27. August 2021 in Genf statt. Die sechszwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses ist für den 27. August 2021 anberaumt. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 28. Mai 2021.

8. Verschiedenes

Informelles Dokument INF.2 (Österreich, Deutschland und Niederlande)	Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss
--	---

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, alle sonstigen relevanten Fragen zu prüfen.

9. Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, das Protokoll über seine siebenunddreißigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs zu genehmigen.
